

Pflichtveröffentlichung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)

Aktionäre der Clere AG insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 „Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“ dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beachten.

Angebotsunterlage

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES DELISTING-ERWERBSANGEBOT (BARANGEBOT IM HINBLICK AUF EINEN WIDERRUF DER ZULASSUNG VON WERTPAPIEREN ZUM HANDEL IM REGULIERTEN MARKT)

der

Elector GmbH

Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

Clere AG

Schlüterstraße 45, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb ihrer nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der

Clere AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 16,33 je einer zur Annahme eingereichten Aktie der Clere AG

Annahmefrist: 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

„Clere-Aktien“: ISIN DE000A2AA402

„Zum Verkauf Angemeldete Clere-Aktien“: ISIN DE000A2E4TL7

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE	1
1.1	Durchführung eines Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes	1
1.2	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	2
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots.....	2
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	3
1.5	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	4
1.6	Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	4
1.7	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin	5
1.8	Hinweise zu weiteren in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	6
2.	ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	7
3.	GEGENSTAND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	9
3.1	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis.....	9
3.2	Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot	9
4.	ANNAHMEFRIST	10
4.1	Dauer der Annahmefrist.....	10
4.2	Verlängerungen der Annahmefrist.....	10
5.	BIETERIN	11
5.1	Beschreibung der Bieterin	11
5.2	Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen.....	12
5.3	Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene Clere-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	12
5.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften	13
5.5	Parallelerwerbe und Nacherwerbe	13
6.	BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT.....	14
6.1	Rechtliche Grundlagen	14
6.2	Geschäftstätigkeit der Clere AG	14
6.3	Kapitalverhältnisse.....	17
6.4	Aktionärsstruktur	18
6.5	Weitere Kapitalia.....	18
6.6	Rechtstreitigkeiten	19
6.7	Finanzinformationen	20
6.8	Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen.....	21

6.9	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	23
7.	HINTERGRÜNDE DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	23
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delistings-Erwerbsangebots	23
7.2	Delisting-Vereinbarung	24
8.	ABSICHTEN DER BIETERIN	25
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit	25
8.2	Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	25
8.3	Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und künftige Verpflichtungen – Dividenden	25
8.4	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	26
8.5	Vorstand und Aufsichtsrat.....	26
8.6	Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien	26
8.7	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	28
8.8	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, wesentliche Beschäftigungsbedingungen, Verwendung des Vermögens, zukünftige Verpflichtungen, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile und Geschäftsführung.....	30
9.	ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES	31
9.1	Gesetzlicher Mindestpreis	31
9.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen	32
9.3	Angemessene Gegenleistung.....	32
10.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	33
10.1	Finanzierungsbedarf	33
10.2	Finanzierungsmaßnahmen	34
10.3	Finanzierungsbestätigung.....	35
11.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING- ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN.....	35
11.1	Allgemeine Vorbemerkungen	35
11.2	Ausgangslage und Annahmen.....	36
11.3	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin	38
11.4	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin.....	40
11.5	Erwartete Auswirkung auf die Ertragslage der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person.....	42
12.	AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE CLERE- AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN	42
12.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Clere-Aktie	42

12.2	Gesonderte Hinweise in Bezug auf den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien	44
12.3	Abschluss eines Beherrschungsvertrags	44
12.4	Squeeze-Out.....	44
13.	ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOT	45
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	45
13.2	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist.....	45
13.3	Weitere Erklärungen annehmender Clere-Aktionäre	46
13.4	Rechtsfolgen der Annahme	48
13.5	Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist	48
13.6	Kein Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien	49
13.7	Kosten	49
14.	RÜCKTRITTSRECHTE	50
14.1	Voraussetzungen	50
14.2	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	50
15.	GELDLLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER ZIELGESELLSCHAFT	51
16.	VOLLZUGSBEDINGUNGEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN	51
16.1	Vollzugsbedingungen.....	51
16.2	Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage	51
16.3	Regulatorische Freigabebedingungen.....	51
17.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	52
18.	STEUERN	52
19.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	53
20.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGEBOTSUNTERLAGE	53

Anlagenverzeichnis

Anlage

Bezeichnung

Anlage 1

Finanzierungsbestätigung

Abkürzungsverzeichnis

Abwicklung.....	49	Delisting-Vereinbarung.....	24
Akquisitionsdarlehen.....	34	Depotbanken.....	4
Angebotspreis.....	9	Genehmigte Kapital 2016.....	18
Angebotsunterlage.....	1	Gesamtfinanzierungssumme.....	33
Annahmeerklärung.....	46	IFRS.....	20
Annahmefrist.....	10	konkurrierende Angebot.....	10
Antrag auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien.....	2	Nachrangdarlehen.....	34
BaFin.....	2	Sechsmonatsdurchschnittskurs.....	31
Bankarbeitstag.....	46	Transaktionsnebenkosten.....	33
Bedingte Kapital 2016.....	19	UniCredit.....	34
Bieterin.....	1	Vorerwerbe.....	13
Clearstream.....	46	Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien.....	1
Clere-Aktie.....	1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	45
Clere-Aktien.....	1	Zielgesellschaft.....	1
Clere-Aktionär.....	1	Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien.....	7
Clere-Aktionäre.....	1		
Delisting-Erwerbsangebot.....	1		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE

1.1 Durchführung eines Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Delisting-Erwerbsangebot (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“) der Elector GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B (die „**Bieterin**“), an die Aktionäre der Clere AG, Schlüterstraße 45, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182215 B (die Clere AG nachfolgend auch die „**Zielgesellschaft**“; die Aktionäre der Clere AG jeweils ein „**Clere-Aktionär**“ und zusammen die „**Clere-Aktionäre**“). Das Delisting-Erwerbsangebot erstreckt sich auf alle nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der Clere AG mit der ISIN DE000A2AA402 (jeweils eine „**Clere-Aktie**“ und zusammen die „**Clere-Aktien**“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein Angebot zum Erwerb sämtlicher ausstehender Clere-Aktien gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“), dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebV**“). Das Angebot unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt.

Sämtliche Clere-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen von Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform Xetra gehandelt.

Es ist beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der Zielgesellschaft zu veranlassen und die Clere-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform einzuführen (der „**Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien**“). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Zielgesellschaft, zum Ende der An-

nahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Clere-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen (der „**Antrag auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien**“). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Antrag auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Widerruf der Zulassung betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein solches Delisting-Erwerbsangebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der auf Erwerbsangebote anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich Nebengesetze zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage und das Delisting-Erwerbsangebot erfüllen neben den Voraussetzungen des WpÜG daher auch die Anforderungen des BörsG an ein Erwerbsangebot an die von dem Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien betroffenen Clere-Aktionäre. Insbesondere ist das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig (siehe Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage), die Gegenleistung genügt auch den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (siehe Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebV erforderlichen Hinweise (siehe Ziffer 8.6 dieser Angebotsunterlage).

1.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht geprüft und ihre Veröffentlichung am 24. Mai 2017 gestattet.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich des Angebots und/oder der Angebotsunterlage keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Clere-Aktionäre sollten daher nicht auf die Anwendung ausländischer Anlegerschutzbestimmungen vertrauen.

Mit Ausnahme von Anhang 1 (Finanzierungsbestätigung) gibt es keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots

Die Bieterin hat am 3. Mai 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-

Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die genannte Veröffentlichung der Bieterin ist unter <http://www.elector-angebot.de> im Internet abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird am 24. Mai 2017 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.elector-angebot.de> und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage auf Deutsch zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF 1 DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 89 378-44081 oder per E-Mail an tenderoffer@unicreditgroup.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der UniCredit und (ii) die Internetadresse <http://www.elector-angebot.de>, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wird ebenfalls am 24. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unter-

lagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotbanken**“) auf Nachfrage zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Clere-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotbanken die Angebotsunterlage nicht an nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Clere-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften. Die Bieterin hat keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage oder des Delisting-Erwerbsangebots veranlasst.

1.5 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von allen in- und ausländischen Clere-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Clere-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

Die Ausführungen in Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 dieser Angebotsunterlage stehen einer Verbreitung der Angebotsunterlage und einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

1.6 Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können und mit Unsicherheiten und Risiken behaftet sind.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zu der Zielgesellschaft beruhen zu

großen Teilen auf dem Geschäftsbericht 2016 der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemitteilungen sowie der Satzung der Zielgesellschaft. Diese Informationsquellen sind im Internet unter <http://www.clere.de> öffentlich zugänglich. Diese Informationen wurden durch die Bieterin nicht gesondert verifiziert. Der alleinige Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter der Bieterin, Herr Dr. Thomas van Aubel, ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage lediglich aktualisieren wird, soweit sie hierzu nach den Vorschriften des WpÜG verpflichtet ist. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG haben dritte Personen dazu ermächtigt, Erklärungen in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage abzugeben. Sollten Dritte dennoch entsprechende Erklärungen abgeben, können sie der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG nicht zugerechnet werden.

1.7 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „erwägt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Ansichten, Absichten und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Die Bieterin weist die Clere-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Zielgesellschaft sowie des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können. Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die Zielgesellschaft, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

1.8 Hinweise zu weiteren in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, soweit nichts anderes angegeben ist.

Die Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde. Die Abkürzung „Mio.“ steht für Million(en), die Abkürzung TEUR für tausend Euro.

Die Verweise auf „Tochterunternehmen“ betreffen Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung des Delisting-Erwerbsangebots enthält ausgewählte, wichtige Informationen der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den Clere-Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu verschaffen, und enthalten daher nicht alle Informationen, die für die Clere-Aktionäre von Bedeutung sein können. Die Zusammenfassung sollte daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in der Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Angaben und Informationen gelesen werden. Die Lektüre der Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

Bieterin	Elector GmbH
Zielgesellschaft	Clere AG
Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots	Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der Clere AG (ISIN DE000A2AA402), und aller hiermit zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung).
Widerruf der Zulassung	Es ist beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der Zielgesellschaft zum Ende der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot zu veranlassen und die Clere-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen Regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform einzuführen. Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen an ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.
Adressaten des Delisting-Erwerbsangebots	Sämtliche Clere-Aktionäre
Gegenleistung	EUR 16,33 in bar je Clere-Aktie
Annahmefrist	24 Mai 2017 bis 22. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)
Annahme	Die Annahme ist in Schriftform gegenüber den Depotbanken des jeweiligen Clere-Aktionärs zu erklären. Sie wird mit Umbuchung der während der Annahmefrist angeordneten Clere-Aktien in die ISIN DE000A2E4TL7 (die „ Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien “) wirksam.
Vollzugsbedingungen	Bei dem Angebot handelt es sich um ein Delisting-Erwerbsangebot; es unterliegt keinen Vollzugsbedingungen.

gen.

Abwicklung

Hinsichtlich der in der Annahmefrist angedienten Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises (siehe Ziffer 3 dieser Angebotsunterlage) unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Kosten und Steuern

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist für Clere-Aktionäre, die ihre ausstehenden Clere-Aktien über eine Depotbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) einreichen, kosten- und spesenfrei. Etwaige anfallende ausländische Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelgebühren oder ähnliche ausländische Steuern bzw. Abgaben sowie etwaige Gebühren von Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch von den das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden Clere-Aktionären selbst zu tragen. Clere-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren Depotbanken beraten zu lassen. Gegebenenfalls anfallende ausländische Verkehrssteuern sowie in- und ausländische Ertragsteuern sind ebenfalls von den betreffenden Clere-Aktionären selbst zu tragen.

ISIN

Clere-Aktien: ISIN DE000A2AA402

Zum Verkauf Angemeldete Clere-Aktien: ISIN DE000A2E4TL7

Börsenhandel

Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien ist nicht vorgesehen. Clere-Aktien, die nicht zum Verkauf angemeldet wurden, werden bis zum beabsichtigten Widerruf der Zulassung zum Handel weiterhin im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

Veröffentlichungen

Die Angebotsunterlage wird am 24. Mai 2017 veröffentlicht (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.elector-angebot.de> und (ii) durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF 1 DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0)89 378-44081 oder per E-Mail an tenderoffer@unicreditgroup.de). Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 24. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle gemäß dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen erfolgen im Internet unter <http://www.elector-angebot.de> sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

3. GEGENSTAND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

3.1 Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen allen Clere-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Clere AG mit der ISIN DE000A2AA402, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, je Stückaktie der Clere AG mit allen hiermit zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbundenen Rechten (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 16,33 je Clere-Aktie (der „**Angebotspreis**“)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots sind alle Clere-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

3.2 Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot

Die Bieterin hatte am 8. April 2016 die Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt und deshalb ein Pflichtangebot im Sinne des § 35 Abs. 2 WpÜG durchgeführt. Die Angebotsunterlage zu dem Pflichtangebot hatte die Bieterin am 10. Mai 2016 veröffentlicht.

Bei dem Delisting-Erwerbsangebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot, um die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien

zu schaffen. Die besonderen Regelungen des WpÜG zu Übernahme- und Pflichtangeboten sind demgemäß nur nach Maßgabe des § 39 BörsG anwendbar.

4. ANNAHMEFRIST

4.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Mai 2017. Sie endet am

22. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots verlängert sich unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist das Delisting-Erwerbsangebot ändern. Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots nach Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 6. Juli 2017 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG (das „**konkurrierende Angebot**“) die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 2. August 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Die Annahmefrist wird nur nach Maßgabe der im WpÜG gesetzlich vorgesehenen Fälle verlängert. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen.

Da das Delisting-Erwerbsangebot ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot ist, wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den Clere-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5. BIETERIN

5.1 Beschreibung der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Dritte.

Die Bieterin wurde am 20. November 2012 unter der Firma Blitz B12-144 GmbH gegründet und am 21. November 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 2012 (eingetragen im Handelsregister am 21. Dezember 2012) wurde die Firma der Bieterin in Elector GmbH geändert. Die Bieterin hat bislang keine Geschäftsaktivitäten über das Halten von Aktien an der Zielgesellschaft hinaus ausgeübt. Sie hat – bis auf die Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen – keine Tochterunternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr. Thomas van Aubel. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

5.2 Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen

Als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gilt Herr Dr. Thomas van Aubel, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, der sämtliche Anteile der Bieterin hält.

Aufgrund der Hauptversammlungspräsenz der letzten drei Hauptversammlungen der Zielgesellschaft und der von der Bieterin erwarteten künftigen Hauptversammlungspräsenz vermittelt die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Daher sind die Zielgesellschaft, an der die Bieterin derzeit unmittelbar einen Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten in Höhe von ca. 35,43% hält, sowie deren Tochtergesellschaften (wie in Ziffer 6.8 dieser Angebotsunterlage aufgeführt) ebenfalls als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen. Weder die Zielgesellschaft noch die Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft halten Clere-Aktien.

Darüber hinaus gibt es keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

5.3 Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene Clere-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 2.086.556 Clere-Aktien, was einem Anteil von 35,43% am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage) halten unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft. Ihnen sind keine Stimmrechte aus Aktien an der Zielgesellschaft zuzurechnen. Herrn Dr. Thomas van Aubel werden aber die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte an der Zielgesellschaft gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen Clere-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus Clere-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus Clere-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten die Bieterin sowie die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß § 25 WpHG und dementsprechend keine nach §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Zielgesellschaft.

5.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Mai 2017 hat die Bieterin keine Clere-Aktien erworben. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2017 hat die Bieterin insgesamt Stück 132.161 Clere-Aktien über die Börse zu einem Gesamtpreis von insgesamt TEUR 2.139 erworben (die „Vorerwerbe“). Das entspricht rund 2,24% des gegenwärtigen Grundkapitals und der gegenwärtigen Stimmrechte der Zielgesellschaft. Der höchste Kaufpreis dieser Vorerwerbe betrug EUR 16,33 je Clere-Aktie.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Mai 2017 und endend mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 24. Mai 2017 weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften Clere-Aktien erworben bzw. Vereinbarungen über den Erwerb von Clere-Aktien abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

5.5 Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <http://www.electorangebot.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene Clere-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 3.1 dieser Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Clere-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Clere-Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

6. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse lautet: Schlüterstraße 45, 10707 Berlin. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182215 B.

6.2 Geschäftstätigkeit der Clere AG

(a) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Clere AG in der Vergangenheit

Die Zielgesellschaft wurde im Jahr 1908 als Hersteller von Kameras gegründet. In der Folgezeit entwickelte sich die Zielgesellschaft zu einem führenden Hersteller von Produkten, die mit Spritzgusstechnik hergestellt werden. Dabei konzentrierte sich die Zielgesellschaft auf die Verarbeitung von Hochleistungskunststoffen und fertigte Bauteile und Systeme für Mobilfunk-, Elektronik- und IT-Produkte. Der Börsengang erfolgte 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse. Anfang der letzten Jahrtausendwende richtete die Zielgesellschaft ihren wirtschaftlichen Fokus vermehrt auf den Gesundheitsmarkt und gab schließlich 2011 die Produktion für die Mobilfunk-, Elektronik und IT-Sparte ganz auf. Danach wurde das Engagement für den Gesundheitsmarkt kontinuierlich ausgebaut.

(b) Veräußerung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs

Die Zielgesellschaft hatte am 4. Februar 2016 einen Kaufvertrag über den Verkauf ihres gesamten operativen Geschäftsbetriebs geschlossen, der am 10. März 2016 vollzogen wurde. Der Zielgesellschaft flossen dadurch Mittel in Höhe von ca. EUR 98,9 Mio. zu.

Mit Ausnahme der Garantien für Bestand und Lastenfreiheit der veräußerten Geschäftsanteile sind die Garantien aus dem Kaufvertrag am 18. Mai 2017 verjährt. Die Garantien für Bestand und Lastenfreiheit der veräußerten Geschäftsanteile verjähren am 4. Februar 2021. Ansprüche aus Steuerfreistellungen verjähren nicht vor Bestandskraft der zugrundeliegenden Bescheide, eventuell erst im Jahr 2021.

(c) Änderung von Firma, Geschäftsjahr und Sitz

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 wurde die Firma der Zielgesellschaft von ursprünglich „Balda Aktiengesellschaft“ in Clere AG geändert. Die Änderung der Firma wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt und der Sitz der Zielgesellschaft von Bad Oeynhausen nach Berlin verlegt. Die Umstellung des Geschäftsjahrs wurde am 1. Dezember 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Die Sitzverlegung wurde am 6. Dezember 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(d) Neuausrichtung der Clere AG

Vor der Eintragung der Änderung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands in das Handelsregister am 8. April 2016 war der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Hardware-Systemen und komplexen Baugruppen aus Hochleistungskunststoffen, insbesondere für die Branchen Telekommunikation, Automotive, Medizintechnik und ähnliche Bereiche. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 sowie der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde der Unternehmensgegenstand geändert. Ge-

gegenstand des Unternehmens ist nunmehr (1) das Investieren in und Betreiben von Projekten und Anlagen sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der Umwelttechnik; (2) die Verwaltung eigenen Vermögens; (3) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung; (4) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung von Grundstücken; sowie (5) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes wurde am 8. April 2016 bzw. hinsichtlich des Gegenstandes zu (1) am 6. Dezember 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Im Zuge der Neuausrichtung plant die Zielgesellschaft nach eigenen Angaben im Wachstumsmarkt der erneuerbaren Energien und Umwelttechnik zu investieren. Dabei setzt sie den Fokus auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen und Investitionen in Projekte der regenerativen Energieerzeugung, die Anlagen mit langfristiger strategischer Perspektive betreiben. Im Mittelpunkt ihrer Finanztätigkeit sollen dabei Regionen stehen, die aufgrund ihrer politischen Stabilität, der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der bestehenden Energie- und Umweltpolitik langfristig stabile Renditen versprechen.

Ausweislich der Pressemitteilungen der Zielgesellschaft vom 25. Oktober 2016 und des Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr hat die Zielgesellschaft als Teil ihrer Strategie, in Mittelstandsanleihen im erneuerbaren Energiesektor zu investieren, vier besicherte Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von über EUR 25,2 Mio. und zuletzt im Oktober 2016 Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von EUR 4,2 Mio. gezeichnet. Die Zielgesellschaft plant nach eigenen Angaben weitere direkte und indirekte Investitionen in Betreibergesellschaften der Solar- und Windparkbranche. Dabei will sich der Vorstand der Zielgesellschaft auf Gesellschaften konzentrieren, die über bestehende Anlagen und staatlich garantierte Einspeisevergütungen verfügen.

Für das Geschäftsjahr 2017 plant der Vorstand der Zielgesellschaft die Vergabe mehrerer Mittelstandsfinanzierungen sowie Akquisitionen von Solar- und Windkraftanlagen im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Der Vorstand der Zielgesellschaft erwartet, dass die Umsätze und Erträge aus dieser Geschäftstätigkeit indes noch nicht zu einem ausgeglichenen Ergebnis vor Steuern führen werden. Aufgrund der aktuellen Planung für das laufende Geschäftsjahr wird ein Konzern-

jahresfehlbetrag im niedrigen einstelligen Millionenbereich erwartet.

6.3 Kapitalverhältnisse

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 5.889.063,00 und ist eingeteilt in 5.889.063 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

(b) Kapitalherabsetzungen

Von der außerordentlichen Hauptversammlung wurde am 29. Januar 2016 eine ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 58.890.630,00 um EUR 53.001.567,00 auf EUR 5.889.063,00 (nach einer Kapitalherabsetzung um EUR 6,00 zur Schaffung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses von 10:1) beschlossen. Die Herabsetzung erfolgte nach den Vorschriften über die Einziehung von Aktien im ordentlichen Verfahren (§ 237 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 222 ff. AktG) zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals im Wege der Einziehung von insgesamt 53.001.567 nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft. Die Kapitalherabsetzungen wurden mit Eintragung in das Handelsregister am 8. April 2016 wirksam (§ 237 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 224 AktG). Die Eintragung wurde am 8. April 2016 von dem Registergericht bekanntgemacht. Das Grundkapital der Zielgesellschaft wurde in Höhe von EUR 53.001.573,00 am 14. Oktober 2016 an die Aktionäre der Zielgesellschaft ausgezahlt. Dies entspricht einer Zahlung in Höhe von EUR 9,00 je Clere-Aktie.

(c) Börsenzulassung

Die Aktien der Zielgesellschaft sind gegenwärtig unter der ISIN DE000A2AA402 zum Handel im Regulierten Markt und im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden außerdem an allen anderen deutschen Wertpapierbörsen (Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München) im Freiverkehr sowie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Diese Börsenzulassung soll nunmehr widerrufen werden (siehe hierzu unter Ziffer 8.6 dieser Angebotsunterlage).

6.4 Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis der Bieterin stellt sich die Aktionärsstruktur (auf zwei Kommastellen gerundet) folgendermaßen dar:

Aktionäre	Beteiligung am Grundkapital
Elector GmbH	35,43%
Streubesitz	64,57%

6.5 Weitere Kapitalia

(a) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist nach § 5 der Satzung der Zielgesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Zielgesellschaft in der Zeit bis zum 8. November 2020 einmalig oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 2.944.531,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2016**“). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einzelnen, in der Satzung der Zielgesellschaft unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Fällen, auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2016 wurde am 6. Dezember 2016 in das Handelsregister eingetragen. Nach Kenntnis der Bieterin hat der Vorstand der Zielgesellschaft bislang keine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals beschlossen.

(b) Bedingtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 8. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu

EUR 1.766.718,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und entsprechende Wandlungs- oder Optionspflichten zu begründen (das „**Bedingte Kapital 2016**“).

Das Bedingte Kapital 2016 wurde am 6. Dezember 2016 in das Handelsregister eingetragen. Nach Kenntnis der Bieterin hat der Vorstand von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

(c) Eigene Aktien

Ausweislich des Geschäftsberichts zum 31. Dezember 2016 hält die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

6.6 Rechtstreitigkeiten

Die Zielgesellschaft ist nach Kenntnis der Bieterin Partei der folgend dargestellten Rechtstreitigkeiten.

Die Zielgesellschaft befindet sich in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ihrem früheren Mitglied des Vorstands, Herrn Dominik Müser, der nicht geleistete Gehaltszahlungen aus seinem gekündigten Vorstandsdienstvertrag gegen die Zielgesellschaft geltend macht. Am 24. September 2014 hat die Zielgesellschaft in einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, in diesem Verfahren widerklagend Schadensersatzforderungen gegen Herrn Müser in Höhe von rund EUR 1,8 Mio. geltend zu machen. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft nach Kenntnis der Bieterin in Vergleichsverhandlungen mit Herrn Müser. Ein rechtswirksamer Vergleich ist nach Kenntnis der Bieterin noch nicht geschlossen worden.

Am 22. Dezember 2014 hatte die Zielgesellschaft mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Zielgesellschaft gegen die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder Dr. Michael Naschke, Yu-Sheng Kai und Chun-Chen Chen zugestimmt und zugleich die Inanspruchnahme des ehemaligen Alleinvorstands Rainer Mohr beschlossen hat. Den ehemaligen Organmitgliedern werden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf von Aktien an der TPK Holding Co. im Juli 2011 vorgeworfen, aufgrund derer die TPK-Aktien erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem deutlich geringeren Preis veräußert werden konnten. Nach Kenntnis der Bieterin ist zwischenzeitlich Klage mit einem Streitwert von ca.

EUR 56,0 Mio. erhoben worden. Die Bieterin ist derzeit nicht in der Lage, die Erfolgsaussichten der Klage dem Grunde oder der Höhe nach verlässlich einzuschätzen. Im Erfolgsfall der Klage würde der Wert der Zielgesellschaft allerdings entsprechend steigen. Anleger, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, werden darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Ansprüche weder in den Konzernabschlüssen noch dem Einzelabschluss der Zielgesellschaft bilanziell erfasst sind und die erfolgreiche Geltendmachung dieser Ansprüche den inneren Wert der Aktien der Zielgesellschaft entsprechend erhöhen würden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der innere Wert der Aktien der Zielgesellschaft bei erfolgreicher Geltendmachung dieser Ansprüche nicht unwesentlich steigen könnte.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Bieterin keine Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung der Zielgesellschaft, die in den letzten zwölf Monaten begonnen oder abgeschlossen wurden. Die Bieterin hat auch keine Kenntnis von weiteren beabsichtigten oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten.

6.7 Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt. Die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen erfolgte am 1. Dezember 2016. Das ab dem 1. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr wurde damit zu einem Rumpfgeschäftsjahr.

Ausweislich des geprüften und im Einklang mit den von der Europäischen Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards; „**IFRS**“) erstellten Konzernjahresabschlusses für das am 31. Dezember 2016 zu Ende gegangene Rumpfgeschäftsjahr erzielte die Zielgesellschaft konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 603, ein konsolidiertes Betriebsergebnis (EBIT) von TEUR -3.015, einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.953 und ein Konzerngesamtergebnis von TEUR 4.727.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 beschäftigte die Zielgesellschaft weltweit durchschnittlich 9 Mitarbeiter.

Die Zielgesellschaft erzielte ihre Umsatzerlöse im Rumpfgeschäftsjahr 2016 aus Zinserträgen aus gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen. Das EBIT ist im Wesentlichen

bestimmt durch die Personalkosten der verbliebenen Mitarbeiter und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Dabei sind die Personalaufwendungen um EUR 0,3 Mio. auf EUR 1,0 Mio. gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen neben Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen sowie für Investor Relations auch aus Aufwendungen bedingt durch den Umzug der Verwaltung und der Verlagerung des Firmensitzes nach Berlin sowie zeitanteilig doppelte Mietzahlung. Aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Steuerrückstellungen sowie der Anpassung passiver latenter Steuern resultierte im Rumpfgeschäftsjahr 2016 ein Ertrag von EUR 7,5 Mio.

Die Bilanzsumme sank gegenüber dem Vorjahr um EUR 54,4 Mio. auf EUR 161,8 Mio. hauptsächlich aufgrund der Kapitalrückzahlung am 14. Oktober 2016 an die Aktionäre der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 53,0 Mio. infolge der in 2016 durchgeführten Kapitalherabsetzung. Zum 31. Dezember 2016 wies die Zielgesellschaft Zahlungsmittel in Höhe von EUR 104,1 Mio. und kurzfristige Geldanlagen in Höhe von EUR 35,5 Mio. aus. Dies entspricht ca. 86% der Bilanzsumme. Zum 31. Dezember 2016 betrug das Konzerneigenkapital EUR 148,5 Mio., was einer Eigenkapitalquote von 91,8% entspricht.

Der Cash-Flow war im Rumpfgeschäftsjahr 2016 im Wesentlichen geprägt durch die Kapitalrückzahlung an die Aktionäre in Höhe von EUR 53,0 Mio. infolge der Kapitalherabsetzung im Jahr 2016.

Im Einzelabschluss nach HGB wies die Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 75,2 Mio. aus.

6.8 Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen

Auch nach der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs an die Stevanato-Gruppe verbleiben die folgenden Gesellschaften als Tochterunternehmen der Zielgesellschaft und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligung	Beteiligungsquote und Stimmrechtsanteile
Clere BSD GmbH, vormals Balda Solutions GmbH	Berlin Deutschland	Unmittelbar	100%
Clere BWZB GmbH, vormals Balda Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH	Berlin Deutschland	Unmittelbar	100%
Clere Investments B.V., vormals Balda Investments Netherlands B.V.	Hengelo Niederlande	Unmittelbar	100%
Balda Investments Singapore Pte. Ltd. (in Liquidation) über Clere Investments B.V.	Singapur Singapur	Mittelbar	100%
BIMA International Pte. Ltd., vormals Balda Investments Malaysia Pte. Ltd. über Clere Investments B.V.	Singapur Singapur	Mittelbar	100%
BIUSA LL.C., vormals Balda Investments USA LL.C. über Clere Investments B.V.	Wilmington Delaware, USA	Mittelbar	100%
Widesphere Sdn. Bhd. (in Liquidation) über BIMA International Pte. Ltd.	Kuala Lumpur Malaysia	Mittelbar	100%

Aufgrund der Hauptversammlungspräsenz der letzten drei Hauptversammlungen der Zielgesellschaft und der von der Bieterin zu erwartenden künftigen Hauptversammlungspräsenz, vermittelt die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, so dass die Bieterin mit der Zielgesellschaft und den oben aufgeführten Tochterunternehmen als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen ist.

Darüber hinaus existieren – neben dem alleinigen Gesellschafter der Bieterin Herr Dr. Thomas van Aubel – keine anderen mit der Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5

WpÜG gemeinsam handelnde Personen.

6.9 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Einziges Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft ist Herr Thomas Krupke.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus drei Mitgliedern: Herr Dr. Thomas van Aubel (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Frauke Vogler (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende) und Herr Klaus Rueth.

Herr Dr. Thomas van Aubel ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin.

7. HINTERGRÜNDE DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delistings-Erwerbsangebots

Das Delisting-Erwerbsangebot wird den Clere-Aktionären vor dem Hintergrund des vom Vorstand der Zielgesellschaft geplanten Widerrufs der Zulassung der Clere-Aktien unterbreitet. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat am 3. Mai 2017 durch eine Ad-Hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass er mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen hat, vorbehaltlich des Eintretens neuer, entgegenstehender Umstände den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die Zielgesellschaft mit der Bieterin am gleichen Tage eine Delisting-Vereinbarung geschlossen, wonach sich die Bieterin verpflichtet hat, den Clere-Aktionären anzubieten, ihre sämtlichen Aktien gegen eine Geldleistung, deren Höhe mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Clere-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin, das Angebot abzugeben, entspricht, zu erwerben (siehe hierzu unter Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage).

Nach Abwägung aller hierfür wesentlichen Gesichtspunkte hält der Vorstand der Zielgesellschaft die Zulassung der Clere-Aktien nicht mehr für notwendig, insbesondere weil die Börsenzulassung für die Zielgesellschaft mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Börsenzulassung bedingt für die Zielgesellschaft die Einhaltung umfangreicher Berichtspflichten, insbesondere muss die Gesellschaft derzeit noch einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) erstellen. Diese Pflichten erfordern bei der Gesellschaft einen entsprechenden internen Arbeitsaufwand sowie einen entsprechenden finanziellen Aufwand. Zudem ist die Zielgesellschaft aufgrund der derzei-

tigen Finanzierungssituation in absehbarer Zeit nicht darauf angewiesen, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren.

Da die Bieterin die Einschätzung des Vorstands der Gesellschaft hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Börsenzulassung der Clere-Aktien teilt, hat sie sich grundsätzlich dazu bereit erklärt, die Zielgesellschaft dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 39 BörsG zu schaffen. Deshalb unterbreitet sie den Clere-Aktionären unter Hinweis auf den Antrag des Vorstands der Zielgesellschaft dieses Delisting-Erwerbsangebot.

7.2 Delisting-Vereinbarung

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 3. Mai 2017 eine Vereinbarung über den beabsichtigen Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse geschlossen (die „**Delisting-Vereinbarung**“). Darin hat sich der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, vorbehaltlich des Eintretens neuer, entgegenstehender Umstände, den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zu beantragen. Die Bieterin beabsichtigt, mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die Voraussetzungen für einen solchen Widerruf nach § 39 BörsG zu schaffen, damit der Vorstand der Zielgesellschaft die Einreichung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien stellen kann.

Im Einzelnen hat sich der Vorstand der Zielgesellschaft in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig, zweckmäßig und erforderlich sind, um den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien herbeizuführen und insbesondere innerhalb der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot einen Widerruf bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Des Weiteren hat sich die Zielgesellschaft in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen und von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die den Erfolg des Delisting-Erwerbsangebots gefährden oder beeinträchtigen könnten. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu verpflichtet, eine Stellungnahme i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot abzugeben, in der er das Delisting-Erwerbsangebot im Hinblick auf die strategische Zielsetzung, den Widerruf der Aktien zu ermöglichen, begrüßt, sofern es den in der Delisting-Vereinbarung festgehaltenen Anforderungen entspricht.

Diese Verpflichtungen gelten nicht, wenn (1) das Delisting-Erwerbsangebot von den Vorgaben der Delisting-Vereinbarung wesentlich zum Nachteil der Aktionäre abweicht, (2) ein anderer Bieter den Aktionären während der Annahmefrist ein Übernahmeangebot un-

terbreitet, das der Vorstand bei Ausübung der ihm nach § 27 WpÜG obliegenden Prüfungs- und Stellungnahmepflicht als vorzugswürdig gegenüber dem Angebot der Hauptaktionärin bewertet, (3) sonstige wesentliche neue Umstände eintreten oder bekannt werden, die das Delisting-Erwerbsangebot als unangemessen und nicht im Interesse der Gesellschaft liegend erscheinen lassen, oder (4) der Vorstand aus anderen Gründen durch die Erfüllung der genannten Verpflichtungen gegen die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zur Wahrung des Interesses der Gesellschaft verstoßen würde.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN

Die nachfolgend dargestellten Ausführungen beschreiben die Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft. Die Absichten der Bieterin entsprechen den Absichten ihres alleinigen Gesellschafters Dr. Thomas van Aubel.

8.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Die Zielgesellschaft verfolgt Anlageoptionen und Investitionsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und Umwelttechnik.

Die Bieterin hat keine Absichten, die gegenwärtigen Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft zu ändern, zu reduzieren, zu schließen oder an Dritte zu verkaufen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, den eingeschlagenen Kurs der Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft weiterzuverfolgen bzw. zu unterstützen.

8.2 Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin hat nicht die Absicht, den Sitz der Zielgesellschaft zu verlegen.

Wesentliche Unternehmensteile der Zielgesellschaft bestehen nach dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts im Jahre 2016 nicht mehr.

8.3 Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und künftige Verpflichtungen – Dividenden

Die Bieterin hat weder die Absicht, Änderungen an der Verwendung der Vermögenswerte der Zielgesellschaft – vorbehaltlich der nachstehenden Dividendenausschüttung – vorzunehmen, noch die Zielgesellschaft zu veranlassen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegende Verpflichtungen oder Zusagen einzugehen oder zu machen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft auf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 eine Dividende in der Höhe ausschüttet, die erforderlich ist, um den Kaufpreis für den Erwerb der Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien (sowie der Vorerwerbe und Transaktionsnebenkosten) infolge dieses Delisting-Erwerbsangebots vollständig zu refinanzieren (siehe auch Ziffern 5.4, 10.2 und 11.4 dieser Angebotsunterlage). Bei einer Annahmequote von 100% der ausstehenden Clere-Aktien würde dies zu einer Ausschüttung in Höhe von insgesamt rund EUR 66 Mio. führen. Dies entspricht etwa 88% des im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns der Zielgesellschaft.

Die Zielgesellschaft hatte ihr gesamtes ehemaliges operatives Geschäft an die Stevanato-Gruppe mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. Juni 2015 verkauft. Ein neues Geschäftsmodell befindet sich noch im Aufbau. Demgemäß erzielte die Zielgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 ein Betriebsergebnis in Höhe von EUR –3,0 Mio. Solange die Zielgesellschaft keine Periodenüberschüsse aus der künftigen operativen Geschäftstätigkeit nach der Neuausrichtung erwirtschaftet, beabsichtigt die Bieterin – über eine mögliche Dividende in 2017 hinaus – keine Dividendenausschüttungen der Zielgesellschaft. Sofern nach der Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs in Zukunft Periodenüberschüsse erzielt werden, beabsichtigt die Bieterin, diese zumindest überwiegend zu thesaurieren. Die finanziellen Auswirkungen des Angebots auf die Bieterin sind in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage dargestellt.

8.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin hat nicht die Absicht, auf eine Änderung der Arbeitnehmerschaft oder auf eine wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft hinzuwirken. Eine Arbeitnehmervertretung besteht nicht. Die Bieterin verfolgt auch keine Absichten bezüglich einer Arbeitnehmervertretung.

8.5 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu ändern.

8.6 Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Delisting-Erwerbsangebot die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, den Antrag auf Widerruf der Zulassung

der Clere-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zum Ende der Annahmefrist zu stellen. Wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien, den der Vorstand der Zielgesellschaft zu stellen beabsichtigt, stattgibt, wird sie die Zulassung der Clere-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat ferner mitgeteilt, dass eine Einführung der Clere-Aktien an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform von der Zielgesellschaft nicht angestrebt wird.

Der beabsichtigte Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien wird für die Clere-Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- Im Falle eines Widerrufs der Zulassung endet der Handel der Clere-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Clere-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die Clere-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt haben, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der Clere-Aktien auswirken kann.
- Dies gilt auch für Clere-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehreren zukünftigen Kapitalerhöhungen bei der Zielgesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand der Zielgesellschaft beabsichtigt nicht, für solche neuen Clere-Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt oder Freiverkehr zu beantragen (unabhängig davon, inwieweit die teilweise Zulassung des Grundkapitals überhaupt möglich ist).
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung endet der Handel der Clere-Aktien über die elektronische Handelsplattform Xetra.
- Die Veröffentlichung der Zielgesellschaft, dass sie beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zu beantragen, hat bislang nicht dazu geführt, dass der Börsenkurs der Clere-Aktien deutlich gesunken ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Antrag auf Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien nachteilig auf den Börsenkurs der Clere-Aktien auswirken wird.
- Nach Durchführung des Widerrufs der Zulassung der Clere-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG anknüpfen, keine Anwen-

derung mehr. Dies gilt insbesondere für die §§ 21 ff. WpHG (Information über bedeutende Stimmrechtsanteile) und §§ 30a ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren), Artikel 7 (Insiderinformation), Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors' Dealings) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Marktmisbrauchsverordnung) sowie die §§ 49 ff. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Folgepflichten aus der Zulassung zum Prime Standard). Dies könnte zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau der Clere-Aktionäre führen.

8.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

(a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Sollte die Bieterin nach der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar über Stimmrechte verfügen, die 75% oder mehr des in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft stimmberechtigten Grundkapitals entsprechen, könnte sie den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Dann könnte die Bieterin im Falle des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft im Falle eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, der Zielgesellschaft die jährlichen Nettoverluste auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die Clere-Aktien der außenstehenden Clere-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Verfahren überprüft wer-

den. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen solchen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen.

(b) Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel

Hält die Bieterin nach der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Stimmrechte, die 75% oder mehr des in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft stimmberechtigten Grundkapitals entsprechen, kann sie bezogen auf die Zielgesellschaft Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) veranlassen. Je nach Maßnahme und tatsächlichen Gegebenheiten kann die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person dabei verpflichtet sein, den außenstehenden Clere-Aktionären anzubieten, deren Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Zielgesellschaft durchzuführen.

(c) Squeeze-out

Sofern die Bieterin nach der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an Clere-Aktien hält, die die Bieterin benötigt, um eine Übertragung der Clere-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an sich (*Squeeze-out*) zu verlangen, könnte die Bieterin alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern dies der Bieterin wirtschaftlich und finanziell sinnvoll erscheint.

- Hält die Bieterin nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß § 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der übrigen Aktien der Zielgesellschaft auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*aktienrechtlicher Squeeze Out*).

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

- Hält die Bieterin mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so kann sie, sofern sie die Rechtsform der Aktiengesellschaft angenommen hat, im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über den Ausschluss der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*umwandlungsrechtlicher Squeeze Out*).

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.8 Absichten der Bieterin im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, wesentliche Beschäftigungsbedingungen, Verwendung des Vermögens, zukünftige Verpflichtungen, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile und Geschäftsführung

Die Bieterin verfolgt mit diesem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit. Veränderungen bei den Arbeitnehmern oder den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen der Bieterin kommen nicht in Betracht, da die Bieterin keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Mit Ausnahme der durch dieses Delisting-Erwerbsangebot entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen und der unter Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten, verfolgen weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnde Person, Herr Dr. Thomas van Aubel, Absichten hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens oder in Bezug auf ihre zukünftigen Verpflichtungen oder Veränderungen des Sitzes, des Standorts wesentlicher Unternehmensteile oder der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot.

9. ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,33 je Clere-Aktie entspricht dem gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebV vorgeschriebenen Mindestpreis für die Clere-Aktien.

9.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Für ein solches Angebot sieht das BörsG i.V.m. dem WpÜG und der WpÜG-AngebV einen Mindestangebotspreis vor.

(a) Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsV

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 7 WpÜG, § 5 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Clere-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG am 3. Mai 2017, d.h. im Zeitraum vom 3. November 2016 (einschließlich) bis zum 2. Mai 2017 (einschließlich), entsprechen („**Sechsmonatsdurchschnittskurs**“).

Der Sechsmonatsdurchschnittskurs betrug EUR 16,33 je Clere-Aktie. Er wurde der Bieterin von der BaFin am 10. Mai 2017 zum Stichtag 2. Mai 2017 mitgeteilt.

(b) Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebV

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 7 WpÜG, § 4 WpÜG-AngebV muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

In diesem Zeitraum hat die Bieterin Stück 132.161 Clere-Aktien zu einer Gegenleistung von nicht mehr als EUR 16,33 je Clere-Aktie erworben (siehe Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,33 je Clere-Aktie ist damit nicht geringer als der höchste vereinbarte Erwerbspreis je Clere-

Aktie für diese Vorerwerbe. Der Angebotspreis entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an die Mindestgegenleistung des Angebots.

9.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die Clere-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und werden im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt.

Der Schlusskurs der Clere-Aktie betrug an dem Tag, an dem die Bieterin ihre Absicht veröffentlicht hatte, den Aktionären der Zielgesellschaft ein Delisting-Erwerbsangebot zu unterbreiten, also am 3. Mai 2017, EUR 15,48. Die Angebotsgegenleistung enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,85 bzw. ca. 5,5% auf diesen Schlusskurs.

Die in Ziffer 9.2 dieser Angebotsunterlage genannten Börsenkurse wurden aus den von dem Datenanbieter Bloomberg zur Verfügung gestellten Informationen abgeleitet.

Bei einer Betrachtung der historischen Börsenkurse der Clere-Aktien ist zu berücksichtigen, dass die Zielgesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 eine ordentliche Kapitalherabsetzung beschlossen hatte. Die Satzungsänderung wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen. Infolge der Kapitalherabsetzung von EUR 58.890.630,00 auf EUR 5.889.063,00 durch die Zusammenlegung von nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Verhältnis 10:1 zahlte die Zielgesellschaft am 14. Oktober 2016 insgesamt EUR 53.001.567,00, das entspricht EUR 9,00 je Clere-Aktie nach erfolgter Zusammenlegung der Aktien, an ihre Aktionäre.

9.3 Angemessene Gegenleistung

Wie unter Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage dargestellt, beträgt der Angebotspreis je Clere-Aktie EUR 16,33. Er entspricht damit dem Mindestpreis gemäß § 5 WpÜG-AngebV, wie er der Bieterin von der BaFin am 10. Mai 2017 mitgeteilt wurde.

Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV darstellt.

Die Bieterin hat die Angemessenheit des Angebotspreises anhand der historischen Börsenkurse ermittelt. Aus den Bestimmungen in § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG folgt, dass der deutsche Gesetzgeber diese Methode zur Ermittlung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet anerkennt. Daher erachtet die Bieterin diese Methode zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet für dieses Delisting-Erwerbsangebot.

Sonstige Methoden zur Bestimmung des Angebotspreises hat die Bieterin nicht angewendet.

10. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

10.1 Finanzierungsbedarf

Nach den von der Zielgesellschaft veröffentlichten Informationen hat die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 5.889.063 Clere-Aktien ausgegeben. Die maximale Angebotsgegenleistung, die für den Erwerb aller ausstehenden und nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Clere-Aktien erforderlich wäre, wenn alle ausstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft das Delisting-Erwerbsangebot annehmen würden, beläuft sich auf EUR 62,09 Mio. (d.h. der Angebotspreis von EUR 16,33 je Clere-Aktie multipliziert mit 3.802.507 Clere-Aktien, die der Bieterin nicht gehören). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen, Transaktionsnebenkosten von etwa EUR 1,7 Mio. entstehen (die „**Transaktionsnebenkosten**“). Die Transaktionsnebenkosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Clere-Aktien unter dem Delisting-Erwerbsangebot und seiner Abwicklung entstehenden Kosten für die beratenden Rechtsanwälte und die UniCredit als das das Delisting-Erwerbsangebot begleitende Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie weitere Nebenkosten.

Der Gesamttransaktionsbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage für die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Transaktionsnebenkosten (und einschließlich der Vorerwerbe für einen Kaufpreis in Höhe von insgesamt EUR 2,14 Mio.) benötigen würde, beläuft sich daher voraussichtlich auf maximal rund EUR 65,9 Mio. (die „**Gesamtfinanzierungssumme**“).

10.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Gesamtfinanzierungssumme wird die Bieterin wie folgt finanzieren:

Zur Deckung der Gesamtfinanzierungssumme hat die Bieterin mit der UniCredit Bank AG (die „**UniCredit**“) am 3. Mai 2017 einen Darlehensvertrag in Höhe von bis zu EUR 61,0 Mio. mit einem Zinssatz von 2,5% über EURIBOR (der mit 0 berechnet wird, falls er negativ ist) abgeschlossen (das „**Akquisitionsdarlehen**“). Zudem sind der Bieterin weitere Mittel durch die Quercus GmbH, mit Sitz in Berlin, an der Herr Dr. Thomas van Aubel mit 34% der Geschäftsanteile beteiligt ist, in Höhe von EUR 8,0 Mio. im Wege eines nachrangigen Darlehens (das „**Nachrangdarlehen**“) mit einer Laufzeit von 5 Jahren bis zum 2. Mai 2022 und einem Zinssatz von 3% p. a. zur Verfügung gestellt worden, das am 2. Mai 2017 abgeschlossen wurde. Dadurch stehen der Bieterin Mittel in Höhe von insgesamt bis zu EUR 69,0 Mio. zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots zur Verfügung.

Das Akquisitionsdarlehen dient der Finanzierung des Erwerbs von Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots. Es sind noch keine Auszahlungen in Anspruch genommen worden, so dass die Darlehensvaluta nach Maßgabe der Bedingungen des Akquisitionsdarlehens zur Finanzierung der Gesamtfinanzierungssumme vollständig zur Verfügung stehen wird. Das Akquisitionsdarlehen ist spätestens (vorbehaltlich etwaiger vorheriger Sondertilgungen) bis zum 31. August 2018 zurückzuzahlen.

Das Akquisitionsdarlehen ist insbesondere dadurch besichert, dass die Bieterin zugunsten der UniCredit ein Pfandrecht an sämtlichen ihrer Clere-Aktien bestellt hat und sämtliche im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots erworbenen Clere-Aktien an die UniCredit verpfänden wird.

Die UniCredit hat das Recht, das Akquisitionsdarlehen bei Eintritt bestimmter wichtiger Gründe zu kündigen und valutierte Darlehensbeträge (einschließlich Zinsen) fällig zu stellen. Kündigungsgründe, die von der Bieterin bzw. ihrem alleinigen Gesellschafter nicht beeinflussbar sind, sind dabei aber jedenfalls bis zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Akquisitionsdarlehen ist ungekündigt und es liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Delisting-Erwerbsangebots auch kein Kündigungsgrund vor. Die UniCredit hat der Bieterin zudem am 17. Mai 2017 bestätigt, dass sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen für das Akquisitionsdarlehen mit Gestattung der Angebotsunterlage durch die BaFin erfüllt sind.

Das Akquisitionsdarlehen soll durch eine Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft in 2017 vollständig refinanziert werden. Hierzu wies die Zielgesellschaft in ihrem Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2016 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 75,2 Mio. aus.

10.3 Finanzierungsbestätigung

Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in München, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Delisting-Erwerbsangebot abgegeben. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als **Anlage 1** beigefügt.

11. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

11.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots vorgenommen. In Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage findet sich eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots auf der Grundlage der Einschätzung der Bieterin zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Neben den erwarteten Auswirkungen einer vollständigen Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (d.h. dem Erwerb aller 3.802.507 ausstehenden Clere-Aktien durch die Bieterin, die ihr noch nicht gehören) werden im Folgenden keine sonstigen nur mittelba-

ren Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die sich in Zukunft bei dieser ergeben könnten, berücksichtigt.

Die nachfolgende Darstellung und die ihr zugrunde liegenden Schätzungen und Annahmen wurden nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Insbesondere wurde die nachfolgende Darstellung nicht entsprechend dem IDW-Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt.

11.2 Ausgangslage und Annahmen

Die in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe hierzu auch Ziffer 1.7 dieser Angebotsunterlage) sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

Ausgangslage

- Die Bieterin wurde am 20. November 2012 gegründet und verwaltet ausschließlich die von ihr gehaltenen Clere-Aktien. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin stehen die ungeprüfte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin des am 31. Dezember 2016 zu Ende gegangenen Geschäftsjahres zur Verfügung. Der ungeprüfte Jahresabschluss der Bieterin wurde auf der Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) erstellt.
- Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 2.086.556 Stück Inhaberaktien der Zielgesellschaft, was einem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von 35,43% entspricht. Die Bieterin hat am 3. Mai 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 BörsG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht.

Annahmen und Hinweise

Der Darstellung der Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- Die Finanzierung der Gesamtfinanzierungssumme erfolgt wie in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage dargestellt über die Zuführung von Fremdkapital durch die Inanspruchnahme des Akquisitionsdarlehens der UniCredit und des Nachrangdarlehens über EUR 8,0 Mio. der Quercus GmbH. Es wird davon ausgegangen, dass das Akquisitionsdarlehen in vollem Umfang von EUR 61,0 Mio. in Anspruch genommen wird. Hierdurch werden auch sämtliche von der Bieterin erwarteten Transaktionsnebenkosten gedeckt (siehe Ziffer 10.1. dieser Angebotsunterlage). Der Zinsaufwand für das Akquisitionsdarlehen und das Nachrangdarlehen wird als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin erfasst.
- Die Bieterin erwirbt gemäß dem Delisting-Erwerbsangebot sämtliche 3.802.507 ausstehenden Clere-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 16,33 je Clere-Aktie, d.h. gegen Zahlung eines Gesamtkaufpreises in Höhe von ca. EUR 62,09 Mio.
- Für die Zwecke dieses Abschnitts der Angebotsunterlage werden die von der Bieterin erwarteten Transaktionsnebenkosten sowie die erwarteten Zinsaufwendungen für das Akquisitionsdarlehen und das Nachrangdarlehen nicht als Anschaffungskosten dem Erwerb der Clere-Aktien zugerechnet, sondern als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin verbucht.
- Die Beträge wurden für die Zwecke dieser Darstellung in TEUR (EUR 1.000,00) angegeben und entsprechend kaufmännisch gerundet.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, insbesondere aus den folgenden Gründen, heute noch nicht genau vorhersagen lassen:

- Die endgültige Anzahl an Clere-Aktien, die die Bieterin halten wird, und damit auch die endgültige Höhe der Gesamtfinanzierungssumme werden erst feststehen, nachdem das Delisting-Erwerbsangebot vollzogen ist. Demgemäß wird auch erst nach Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots feststehen, ob bzw. in welchem Umfang das Akquisitionsdarlehen in Anspruch genommen wird. Dementsprechend wird insbesondere auch der künftige Zinsaufwand der Bieterin erst nach Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots feststehen.
- Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin nicht berücksichtigt.

- Die endgültige Höhe der Transaktionsnebenkosten wird ebenfalls erst nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots feststehen.

11.3 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin

Der Erwerb aller zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Delisting-Erwerbsangebots ausgegebenen Clere-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin, die der Bieterin im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht gehören, wird sich auf die Bilanz der Bieterin auf der Grundlage der Annahmen und Vorbehalte in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage voraussichtlich wie nachstehend dargestellt auswirken. Ausgangslage ist die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2016.

Bilanz in TEUR	Bieterin zum 31. Dezember 2016 (unge- prüft)	Voraussicht- liche Verän- derung durch Finanzierung des Delisting- Erwerbange- bots (unge- prüft)	Voraussicht- liche Verän- derung durch die Abwick- lung des De- listing- Erwerbange- bots (unge- prüft)	Bieterin nach Abwicklung des Delisting- Erwerbange- bots (unge- prüft)
Anlagevermögen	42.943		64.234*	107.177
Umlaufvermögen	789	69.000	-65.937*	3.852
Summe Aktiva	43.732	69.000	-1.703	111.029
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	25			25
Gewinnvortrag	41.727			41.727
Verlustvortrag	0			0
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	-1.122		-1.703	-2.825
Summe Eigenkapital	40.630	0	-1.703	38.927
Rückstellungen	8			8
Verbindlichkeiten				0
gegenüber Kreditinsti- tuten	0	61.000		61.000
aus Lieferung und Leis- tung	94			94
gegenüber verbundenen Unternehmen	3.000			3.000
Sonstige Verbindlichkei- ten	0	8.000		8.000
Summe Passiva	43.732	69.000	-1.703	111.029

* In der Darstellung zum Umlaufvermögen bzw. zum Anlagevermögen sind die Vorerwerbe, d.h. Stück 132.161 Clere-Aktien zu einem Kaufpreis von insgesamt TEUR 2.139 enthalten, die die Bieterin über die Börse nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2017 erworben hat (siehe Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage).

Der Erwerb der Clere-Aktien gemäß dem Delisting-Erwerbangebots hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die wesentlichen Bilanzpositionen der Bieterin:

- Das Anlagevermögen der Bieterin wird sich durch den Erwerb der Clere-Aktien bei vollständiger Annahme des Delisting-Erwerbangebots von ca. EUR 42,94 Mio. um weitere ca. EUR 64,23 Mio. auf ca. EUR 107,17 Mio. erhöhen.
- Als Ergebnis der Finanzierung der Gesamtfinanzierungssumme unter dem Akquisitionsdarlehen werden sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 0 um EUR 61,0 Mio. auf EUR 61,0 Mio. erhöhen und durch die Mittelaufnahme durch das Nachrangdarlehen werden sich die sonstigen Verbindlichkeiten von EUR 0 Mio. um EUR 8,0 Mio. auf EUR 8,0 Mio. erhöhen.
- Durch den Zufluss der Mittel aus dem Nachrangdarlehen erhöht sich das Umlaufvermögen von EUR 0,79 Mio. um EUR 8,0 Mio. auf EUR 8,79 Mio. und bei Inanspruchnahme des Akquisitionsdarlehens bei Finanzierung der Gesamtfinanzierungssumme um weitere 61,0 Mio. auf insgesamt EUR 69,79 Mio. Durch die Zahlung des Kaufpreises für die Aktien aus dem Delisting-Erwerbangebot in Höhe von 62,09 Mio., der Transaktionsnebenkosten in Höhe von EUR 1,7 Mio. sowie der Vorerwerbe in Höhe von EUR 2,14 Mio. verringert sich das Umlaufvermögen um EUR 65,19 Mio. auf im Ergebnis EUR 3,86 Mio.
- Das Stammkapital der Bieterin wird weiterhin EUR 25.000,00 betragen.

11.4 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Seit ihrer Gründung und vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin Ergebnisse aus Erträgen ausschließlich aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft erzielt. Die künftige Ertragslage der Bieterin wird voraussichtlich von den folgenden Faktoren beeinflusst:

- Zur Deckung der Gesamtfinanzierungssumme hat die Bieterin mit der UniCredit Bank AG am 3. Mai 2017 einen Darlehensvertrag in Höhe von bis zu EUR 61,0 Mio. abgeschlossen. Zudem sind der Bieterin weitere Mittel durch die Quercus GmbH in Höhe von EUR 8,0 Mio. im Wege eines Nachrangdarlehens zur Verfügung gestellt worden (siehe auch Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage). Das Akquisitionsdarlehen ist spätestens (vorbehaltlich etwaiger vorheriger Sondertilgungen) bis zum 31. August 2018 zurückzuzahlen. Das Nachrangdarlehen ist spätestens bis zum 2. Mai 2022 zurückzuzahlen. Für die Inanspruchnahme des Akquisitionsdarlehens hat die Bieterin einen Zinssatz in Höhe von 2,5% über EURIBOR zu zahlen. Dies entspricht einem Betrag von maximal EUR 1,525 Mio. p.a. (auf

Basis des heutigen EURIBOR). Das Nachrangdarlehen ist mit 3% p.a. zu verzinsen. Dies entspricht einem Betrag von TEUR 240 p.a. bis zum Ende der Laufzeit. Wenn sämtliche Finanzierungsmittel über den gesamten Zeitraum abgerufen werden, würde der Bieterin eine Zinsbelastung in Höhe von ca. EUR 3,0 Mio. entstehen.

- Die Bieterin beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft auf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 eine Dividende in der Höhe ausschüttet, die erforderlich ist, um die aus der Annahme dieses Erwerbsangebots resultierende Kreditinanspruchnahme zurückzuführen. Bei einer Vollannahme des Delisting-Erwerbsangebots hinsichtlich aller ausstehenden Clere-Aktien kann dies zu einer Ausschüttung des Bilanzgewinns der Zielgesellschaft in Höhe von rund EUR 66 Mio. führen.
- Nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbangebots werden die künftigen Erträge der Bieterin weiterhin im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft bestehen. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist ungewiss.
- Der Bilanzgewinn der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 (Jahresabschluss nach HGB) betrug EUR 75,2 Mio. Die Gewinnrücklagen der Zielgesellschaft betragen nach dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 TEUR 2.
- Die Zielgesellschaft hat ihr gesamtes ehemaliges operatives Geschäft an die Stevanato-Gruppe mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. Juni 2015 verkauft (siehe Ziffer 6.2 (b) dieser Angebotsunterlage), ein neues Geschäftsmodell befindet sich noch im Aufbau. Demgemäß erzielte die Zielgesellschaft im abgelaufenen wie auch im laufenden Geschäftsjahr bislang keine nennenswerten Erträge aus operativer Geschäftstätigkeit (das Konzernbetriebsergebnis betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2016 EUR – 3,0 Mio.). Ob und inwieweit die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft zu ausschüttungsfähigen Gewinnen führen wird, kann nicht vorhergesagt werden. Der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Zielgesellschaft für das laufende Geschäftsjahr 2017 lässt sich nicht genau vorhersehen. Der Vorstand der Zielgesellschaft erwartet allerdings nach der aktuellen Planung für das laufende Geschäftsjahr einen Konzernjahresfehlbetrag im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ehemalige Organmitglieder würde den Bilanzgewinn entsprechend erhöhen; dies wird aber jedenfalls für das laufende Geschäftsjahr noch nicht erwartet.

- Soweit sich hinreichend attraktive Investitionsmöglichkeiten identifizieren lassen, beabsichtigt die Bieterin nicht, dass die Zielgesellschaft darüber hinaus weitere Dividenden ausschüttet.
- Solange die Zielgesellschaft keine Periodenüberschüsse aus der künftigen operativen Geschäftstätigkeit nach der Neuausrichtung erwirtschaftet, beabsichtigt die Bieterin – über eine mögliche Dividende in 2017 hinaus – keine Dividendenausüttungen der Zielgesellschaft. Sofern nach der Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs in Zukunft Periodenüberschüsse erzielt werden, beabsichtigt die Bieterin, diese zumindest überwiegend zu thesaurieren.

11.5 Erwartete Auswirkung auf die Ertragslage der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person

Der Erwerb der Clere-Aktien durch die Bieterin hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person, Herrn Dr. Thomas van Aubel, vorbehaltlich der mittelbaren Auswirkungen des Nachrangdarlehens in Höhe von EUR 8 Mio. von der Quercus GmbH an die Bieterin. Der von Herrn Dr. van Aubel gehaltene Beteiligungsansatz an der Bieterin ändert sich durch die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nicht. Die unter Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Bilanz bzw. Ertragslage der Bieterin wirken sich bei der gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person, Herrn Dr. Thomas van Aubel, daher nur mittelbar aus. Die Zinszahlungen der Bieterin an die Quercus GmbH aufgrund des Nachrangdarlehens in Höhe von TEUR 240 p.a. wirken sich mittelbar auf die Vermögenslage von Herrn Dr. Thomas van Aubel aufgrund seiner 34%igen Beteiligung an der Quercus GmbH aus.

12. AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE CLERE-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Clere-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

12.1 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Clere-Aktie

Clere-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart und über Xetra gehandelt wer-

den, solange diese Börsennotierungen fortbestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien herbeizuführen. Der Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien kann sich (indirekt) auch auf den Handel der Clere-Aktien im Freiverkehr und auf der elektronischen Handelsplattform Xetra auswirken (siehe Ziffer 8.6 dieser Angebotsunterlage).

Darüber hinaus sollten die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Der gegenwärtige Börsenkurs der Clere-Aktien ist möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 3. Mai 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Clere-Aktie nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin auf dem vergangenen oder aktuellen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots kann zu einer Verringerung des Streubesitzes an Clere-Aktien führen. In diesem Fall ist es möglich, dass Angebot und Nachfrage bezüglich Clere-Aktien nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots niedriger sind als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der Clere-Aktien sinkt. Eine niedrigere Liquidität der Clere-Aktien im Markt kann zu größeren Kursschwankungen der Clere-Aktien als in der Vergangenheit führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Clere-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.
- Die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft nicht mehr die von dem jeweiligen Indexersteller aufgestellten Kriterien für den Verbleib der Clere-Aktien erfüllt. Dies könnte, selbst wenn die Zulassung der Clere-Aktien zum Handel im Regulierten Markt nicht widerrufen wird, zum Ausschluss der Clere-Aktien aus einem Aktienindex führen, mit der Folge, dass insbesondere Indexfonds und institutionelle Investoren, die den jeweiligen Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren Clere-Aktien erwerben bzw. ihre gehaltenen Clere-Aktien veräußern könnten. Ein infolgedessen erhöhtes Angebot an Clere-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach Clere-Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Clere-Aktie auswirken.

12.2 Gesonderte Hinweise in Bezug auf den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien

Der geplante Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien unterliegt rechtlichen Vorschriften, die insbesondere in Ziffer 8.6 dieser Angebotsunterlage beschrieben sind und insbesondere die Konsequenzen für die Clere-Aktionäre haben kann, die in Ziffer 8.6 dieser Angebotsunterlage beschrieben sind.

12.3 Abschluss eines Beherrschungsvertrags

Schließt die Bieterin nach Durchführung des Angebots gemäß §§ 291 ff. AktG als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungsvertrag mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen ab, ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der Zielgesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen. Sollte dieser Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag kombiniert werden, wäre die Zielgesellschaft des Weiteren verpflichtet, ihre gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags wäre das herrschende Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verluste der Zielgesellschaft zum Jahresende zu übernehmen. Darüber hinaus ist das herrschende Unternehmen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, sämtlichen außenstehenden Clere-Aktionären eine angemessene wiederkehrende Ausgleichszahlung zukommen zu lassen und den außenstehenden Clere-Aktionären den Erwerb ihrer Clere-Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe dieser Abfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

12.4 Squeeze-Out

- Gehören der Bieterin nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 und 4 AktG mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann die Bieterin veranlassen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft gemäß § 327a ff. AktG die Übertragung der restlichen Clere-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*aktienrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung

kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- Gehören der Bieterin nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann die Bieterin nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Societas Europaea (SE) veranlassen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die Bieterin die Übertragung der restlichen Clere-Aktien gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

13. ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOT

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 14, 81925 München als zentrale Abwicklungsstelle (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Angebots beauftragt.

13.2 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist

Clere-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Abläufe zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert.

Clere-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der – ggf. verlängerten – Annahmefrist:

- die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären (die „**Annahmeerklärung**“), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist; und
- ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Clere-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen in die ISIN DE000A2E4TL7 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („**Clearstream**“) entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (*Custodian*) zu veranlassen.

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird erst wirksam, wenn die Clere-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A2E4TL7 umgebucht worden sind. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind (ein „**Bankarbeitstag**“). Diese Umbuchung ist durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den betreffenden Clere-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag die Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Clere-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen annehmender Clere-Aktionäre

Durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden Clere-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Clere-Aktionärs zu belassen, jedoch deren

Umbuchung in die ISIN DE000A2E4TL7 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;

- ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien (ISIN DE000A2E4TL7), jeweils einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2E4TL7 eingebuchten Clere-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Clere-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), alle zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden Clere-Aktionäre, dass

- sie das Delisting-Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen Clere-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
- die Clere-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- sie ihre Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der aufschiebenden Bedingungen des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die in Ziffer 13.3 (a) bis (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Clere-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt zwischen dem betreffenden Clere-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien nach näherer Maßgabe der Angebotsunterlage zustande. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Angemeldete Clere-Aktien gehen alle mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte auf die Bieterin über. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Clere-Aktionäre mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots die in Ziffern 13.3 (a) und (b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist

Nach Ablauf der Annahmefrist wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream auf der Bieterin übertragen (die „**Abwicklung**“). Die Abwicklung wird unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist, erfolgen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Clere-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des jeweiligen Clere-Aktionärs gutzuschreiben.

13.6 Kein Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien

Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien wird weder im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Personen, die Zum Verkauf Angemeldete Clere-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Clere-Aktien alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Anmeldung der Clere-Aktien zum Verkauf und der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ergeben.

Clere-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht oder noch nicht angenommen wurde, werden auch während der Annahmefrist weiter im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) bis zu dem beabsichtigten Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien unter der ISIN DE000A2AA402 gehandelt werden.

13.7 Kosten

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist für Clere-Aktionäre, die ihre ausstehenden Clere-Aktien über eine Depotbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) einreichen, kosten- und spesenfrei. Etwaige anfallende ausländische Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelgebühren oder ähnliche ausländische Steuern bzw. Abgaben sowie etwaige Gebühren von Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind jedoch von den das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden Clere-Aktionären selbst zu tragen.

Clere-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren Depotbanken beraten zu lassen.

14. RÜCKTRITTSRECHTE

14.1 Voraussetzungen

Clere-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Clere-Aktionäre von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Clere-Aktionäre von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

14.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Clere-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären, und
- ihre Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2AA402 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Angemeldeten Clere-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A2AA402 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotbank nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zu veranlassen.

15. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER ZIELGESELLSCHAFT

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

16. VOLLZUGSBEDINGUNGEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

16.1 Vollzugsbedingungen

Bei dem Angebot handelt es sich um ein Delisting-Erwerbsangebot, das die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllt. Es unterliegt daher keinen Vollzugsbedingungen.

16.2 Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 24. Mai 2017 gestattet.

16.3 Regulatorische Freigabebedingungen

(a) Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfordert keine fusionsrechtliche Freigabe des Bundeskartellamts, weil die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB nicht vorliegen.

(b) Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfordert keine Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, weil die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) nicht einschlägig sind.

17. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Die Angebotsunterlage wird am 24. Mai 2017 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.elector-angebot.de> und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage auf Deutsch zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF 1 DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicreditgroup.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der UniCredit und (ii) die Internetadresse <http://www.elector-angebot.de>, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wird ebenfalls am 24. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden auf Deutsch im Internet unter <http://www.elector-angebot.de> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen, soweit gemäß WpÜG erforderlich, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht.

18. STEUERN

Gegebenenfalls anfallende ausländische Verkehrssteuern sowie in- und ausländische Ertragsteuern sind von den betreffenden Clere-Aktionären selbst zu tragen. Den Clere-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen.

19. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

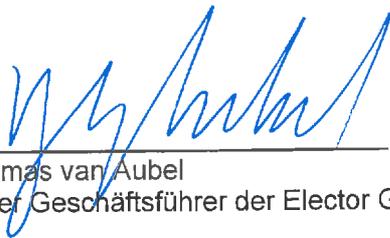
Das Delisting-Erwerbsangebot und die auf Grund des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und der auf Grund des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträge ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

**20. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGE-
BOTSUNTERLAGE**

Die Elector GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin (Geschäftsadresse: Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin), übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage. Die Elector GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Berlin, den 24. Mai 2017

Elector GmbH



Dr. Thomas van Aubel
Alleiniger Geschäftsführer der Elector GmbH

Elector GmbH

Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

UniCredit Bank AG

Corporate & Investment Banking
Arabellastraße 14
81925 München

München, 17.05.2017

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG) (Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt) der Elector GmbH mit Sitz in Berlin an die Aktionäre der Clere AG mit Sitz in Berlin für den Erwerb aller ausstehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Clere AG gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 16,33 je Stückaktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Elector GmbH mit Sitz in Berlin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer HRB 146047 B.

Die UniCredit Bank AG, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 42148, ist ein von der Elector GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Elector GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten **Delisting-Erwerbsangebots** notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte **Delisting-Erwerbsangebot** gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG



Stefan Schock



Philipp von den Berg